

Die Festsetzung eines früheren Endes der Schonzeit des Dachses kann auf einzelne Teile des Großherzogtums beschränkt werden.

Urkundlich haben Wir dieses provisorische Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen. Wenn dieses provisorische Gesetz von dem nächsten Landtage nicht ausdrücklich angenommen werden sollte, so tritt es mit dem Ende dieses Landtages von selbst und ohne weiteres außer Kraft.

So geschehen und gegeben

Wilhelmsthal, den 16. August 1917.



Wilhelm Ernst.

Rothe.

(Nr. 191.) Ministerialbekanntmachung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes.

Auf Grund des § 16¹ der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes vom 19. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174) wird bestimmt:

1. Kommunalverband ist der Verwaltungsbezirk mit Ausnahme der in 3 genannten Gemeinden.
2. Vorstand des Kommunalverbandes ist der Großherzogliche Bezirksdirektor.
3. Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern sind die Städte Weimar, Jmenau, Apolda, Jena und Eisenach.
4. Gemeinde im Sinne des § 10 Absatz II der Bekanntmachung ist jede Gemeinde und ihr Vorstand der Gemeindevorstand im Sinne der Bekanntmachung.

Weimar, den 13. August 1917.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Unterth.**